



GZ: ABT13-634941/2022-18

Graz, am 24.02.2023

Ggst.: Erweiterung der Tierhaltung um 1306 Mastschweineplätze und  
348 Ferkelplätze, Christian Gangl, Straden, UVP-  
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Christian Gangl, Wieden 1a, 8345 Straden**  
**Erweiterung der Tierhaltung um 1306 Mastschweineplätze und 348 Ferkelplätze**

## Umweltverträglichkeitsprüfung

# Feststellungsbescheid

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 16. September 2022 von Christian Gangl, Wieden 1a, 8345 Straden, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Christian Gangl „Erweiterung der Tierhaltung um 1306 Mastschweineplätze und 348 Ferkelplätze“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 7) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat Christian Gangl, Wieden 1a, 8345 Straden, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

- |  |   |              |
|--|---|--------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2  | € | 13,50        |
| b) für den Sichtvermerk auf den Beilagen 1 bis 7<br>nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) | € | <u>86,80</u> |

**Gesamtsumme:** € 100,30

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 16. September 2022
	18 x € 3,90	€ 70,20	für die Beilagen 1, 2, 3, 4, 5 und 7
	<u>2 x € 21,80</u>	€ 43,60	für die Beilage 6

**Gesamtsumme:** € 128,10

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## Begründung

### A) Verfahrensgang

**I.** Mit der Eingabe vom 16. September 2022 hat Christian Gangl, Wieden 1a, 8345 Straden, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung der Tierhaltung um 1306 Mastschweineplätze und 348 Ferkelplätze“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Einreichplan vom 10. Februar 2022, Plan Nr. 1, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 30. August 2022 (Beilage 2)
- Agrartechnische Beschreibung 30. August 2022, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 3)
- Lüftungsbeschreibung vom 27. Jänner 2022, erstellt von der Schauer Agrotronic GmbH, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 4)
- Lüftungsbeschreibung mit lärmtechnischen Daten vom 2. Dezember 2021, erstellt von der Niederl gmbH, Ebersdorf 5, 8342 Gnas (Beilage 5)
- Immissionstechnisches Gutachten vom 24. August 2022, erstellt von der Müller-BBM Austria GmbH, Opernring 4, 8010 Graz (Beilage 6)

**II.** Am 30. September 2022 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 265/4, KG 66243 Wieden-Klausen, innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017) gelegen ist.*

*Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.*

*Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“*

**III.** Am 7. Oktober 2022 hat die Baubehörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Anfrage I:

*Im Umkreis von 300 Metern der Hofstelle Gangl in Wieden-Klausen 1 bzw. Wieden-Klausen 1a sind im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Straden schutzwürdige Gebiete der Kategorie E ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Ausweisungen gemäß Punkt 1 der Kategorie E (Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen). Ausweisungen gemäß Punkt 2 der Kategorie E sind im ausgewählten Bereich nicht vorhanden. Zur Veranschaulichung werden dem Schreiben Auszüge aus dem GIS beigelegt, in welchen der 300 Meter Radius mit verschiedenen Darstellungen als Hintergrund (Luftbild, Flächenwidmungsplan und DKM) abgebildet ist.*

.....

Anfrage II:

*Der rechtmäßig bestehende Tierbestand für den landwirtschaftlichen Betrieb von Christian Gangl mit der Betriebsanschrift Wieden-Klausen 1a auf dem Grundstück Nr. 265/4 aus der EZ 66243/00001 in der KG 66243 Wieden-Klausen umfasst 1044 Ferkel (bis 30 kg) und 678 Mastschweine (bis 110 kg).*

*Der rechtmäßige Tierbestand für den direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb von Elfriede Gangl mit der Betriebsanschrift Wieden-Klausen 1 auf dem Grundstück Nr. 265/1 aus der EZ 66243/0001 in der KG Wieden-Klausen umfasst 2 Eber, 224 Sauen ohne Ferkel und 48 Sauen mit Ferkeln.*

*Hinweis zum immissionstechnischen Gutachten: Das immissionstechnische Gutachten der Firma Müller-BBM Austria GmbH mit der GZ: A84198-01 vom 24. August 2022 wurde von der Baubehörde, der Marktgemeinde Straden, beauftragt. In diesem Gutachten werden beide Betriebe – Christian Gangl und Elfriede Gangl – gesamtheitlich betrachtet. Das gegenständliche immissionstechnische Gutachten baut auf die immissionstechnische Begutachtung vom Land Steiermark mit der GZ: A15-20.01-530/2015-4 vom 1. September 2017 auf. Dieses Gutachten wurde im Zuge der damaligen Bauverfahren erstellt. In diesem Gutachten wurden ebenso beide Betriebe – Christian Gangl und Elfriede Gangl – gesamtheitlich betrachtet.“*

**IV.** Mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung (Erhöhung des Tierbestandes um 1306 Mastschweineplätze und 348 Ferkelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Schutz der Bevölkerung vor wesentlicher Beeinträchtigung durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen) maßgeblich ist.

**V.** Am 4. November 2022 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten:

„.....

**3 Gutachten**

*Da den übermittelten Unterlagen ein vollständiges immissionstechnisches Gutachten samt Geruchsmodellierung des eingereichten Vorhabens von Christian Gangl nach GRAL/GRAMM beigegeben war, konnte auf eine eigene Modellierung verzichtet werden. In solchen Fällen wird eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Die vorweg in Pt. 1 gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:*

*Ad Frage 1: Die vorliegenden Unterlagen sind vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend!*

*Ad Frage 2: Die Frage kann wie folgt beantwortet werden: Der Konsenswerber Christian Gangl, wohnhaft Wieden-Klausen 1, 8345 Straden, betreibt auf Gst. Nr. 265/4, EZ 1 KG 66243 Wieden-Klausen, Adresse Wieden-Klausen 1a, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Stallungen zur Ferkelaufzucht und Schweinemast.*

*Auf dem benachbarten Grundstück Gst. Nr. 265/1, EZ 1 KG 66243 Wieden-Klausen, Adresse Wieden-Klausen 1, wird von Frau Gangl Elfriede, der Mutter des Konsenswerbers, ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb mit Stallungen für die Haltung von Zuchtsauen (mit und ohne Ferkel) sowie von Ebern geführt.*

*In diesem Zusammenhang wurden die aktuell und in Zukunft verursachten Geruchsemissionen von den nebeneinander liegenden landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben Gangl Christian und Gangl Elfriede ermittelt und die dadurch jeweils verursachten Geruchsbelastungen in Form von Jahresgeruchsstunden einzeln, aber auch kumulativ, mittels GRAMM/GRAL berechnet, gegenübergestellt und bewertet.*

*Die kumulierenden Geruchsimmissionen des Ist-Maß beaufschlagen 6 von 7 Immissionspunkten im Umfeld des Vorhabens von Christian Gangl in einem solchen Ausmaß, dass die Beurteilungskriterien für Dorfgebiet DO und Freiland LF nicht eingehalten werden können.*

*Daher kommt es zur Anwendung der Verbesserungsregel lt. Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen.*

*Die im Detail in Abschnitt 3.3 und 3.4 des vorliegenden Gutachtens dokumentierten Berechnungsergebnisse zu den bestehenden bzw. zu erwartenden Geruchsemissionen und Geruchsimmissionen belegen, dass die Geruchsemissionen nach Realisierung des Projekts insgesamt zwar ansteigen, die zugehörigen Geruchsimmissionen insbesondere in den bisher stark belasteten bewohnten Gebieten östlich und südlich der beiden Betriebe jedoch deutlich verringert werden. Entscheidend dafür ist u.a. die geplante Abdeckung der beiden Güllegruben auf den Grundstücken 265/4 und 265/1. Die bodennahen und damit im Nahbereich immissionsseitig besonders wirksamen Gerüche aus dem Bereich der beiden Güllegruben entfallen in Zukunft. Die Geruchsbelastung wird damit in Zukunft ausschließlich durch die über die Stalllüftungen der beiden Betriebe freigesetzten Emissionen bestimmt.*

*Zur Minimierung der in Zukunft prognostizierten Geruchsemissionen und letztendlich der daraus abgeleiteten Immissionen, nicht nur im Nah- sondern auch im Fernbereich, wird für den Fall der Erteilung der baubehördlichen Genehmigung über das eingereichte Projekt hinausgehend folgende Auflage vorgeschlagen:*

*Bei der Fütterung der Mastschweine im Betrieb des Konsenswerbers sind geruchsmindernde Futterzusätze mit einem nachgewiesenen Minderungsfaktor von max. 0,75, das entspricht einer Geruchsreduktion von mindestens 25 %, zu verwenden.*

*Bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens und der darin beantragten geruchsmindernden Maßnahmen und zusätzlicher Vorschreibung und Einhaltung der oben angeführten Auflage kann das Projekt unter Verweis auf die Verbesserungsregel, dass an allen relevanten Immissionsorten mit Überschreitungen im Ist-Zustand eine Reduktion der Geruchsbelastung erreicht werden muss, aus immissionstechnischer Sicht positiv beurteilt werden.*

*Im Zusammenhang mit den PM10-Emissionen/Immissionen ist zu erwarten, dass es auch künftig keine Immissions-Grenzwertüberschreitungen nach dem IG-L gibt, da die Gemeinde Straden zwar zum Feinstaubsanierungsgebiet ‚Außer-alpine Steiermark‘ zählt, jedoch nicht zu der Kategorie ‚Belastete Gebiete‘ nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019 gehört. In diesen Gebieten kommt die Irrelevanzklausel der Zusatzbelastung nicht zur Anwendung, sondern es ist davon auszugehen, dass es auf Grund der geringen Vorbelastung mit hoher Sicherheit zu keinen Grenzwertüberschreitungen lt. den Vorgaben des IG-L kommt.*

*Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Änderung (Erhöhung um 1306 Mastschweine- und 348 Ferkelplätze) mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Voraussetzung dafür ist ebenso die Umsetzung der zit. Auflage in Bezug auf die geruchsmindernden Futterzusätze bei den Mastschweinen am Betrieb Gangl.“*

**VI.** Am 7. Dezember 2022 hat die Baubehörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 7. November 2022 die landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das Vorhaben samt legalisiertem Tierbestand bekanntgegeben.

**VII.** Mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz in Ergänzung zum Sachverständigenauftrag vom 11. Oktober 2022 um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

3. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
4. Stehen folgende Betriebe mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

	Betrieb	legalisierter Tierbestand	Schwellenwert
1	Betrieb Weiß Nägelsdorf 2, 8345 Straden	53 Sauenplätze 862 Mastschweineplätze	7,57 % 34,48 % gesamt 42,05 %
2	Betrieb Wohlkinger Nägelsdorf 42, 8345 Straden	6.720 Mastgeflügelplätze	10,34 %
3	Betrieb Puntigam Nägelsdorf 33, 8345 Straden	489 Mastschweineplätze	19,56 %
4	Elfriede Gangl Wieden-Klausen 1	272 Sauenplätze	38,86 %

5. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben (52,24 %) den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

**VIII.** Am 27. Dezember 2022 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung zu den ergänzenden Fragen wie folgt Befund und Gutachten:

„I. ....

## 2. Befund

### 2.1 Vorliegende Unterlagen

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus der Tierhaltung, Bericht Nr. LU-01 2021*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, Bericht Nr. LU-02-2021 UVP-G 2000*
- *Immissionstechnische Begutachtung, ABT 15 Luftreinhaltung, UVP-Feststellungsverfahren ‚Erweiterung der Tierhaltung um 1306 Mastschweineplätze und 348 Ferkelplätze, Christian Gangl, Straden‘ vom 4. November 2022*
- *Marktgemeinde Straden, UVP-Feststellungsverfahren – Erweiterung der Tierhaltung Christian Gangl, Wieden-Klausen, 8345 Straden; relevante u. legalisierte Tierbestände im Umkreis von 1,5 km von der Hofstelle Gangl, 7. Dezember 2022*
- *Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 7 UVP-G, Antragsteller Christian Gangl, Wieden 1a, 8345 Straden, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Wien; 15. September 2022*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 11. Oktober 2022, UVP-Feststellungsverfahren Christian Gangl, ‚Erweiterung der Tierhaltung um 1306 Mastschweineplätze und 348 Ferkelplätze‘, SV-Auftrag*

- Einreichplan vom 10. Februar 2022, Plan Nr. 1, Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69
- Baubeschreibung zum Vorhaben von Christian Gangl vom 30. August 2022
- Agrartechnische Beschreibung vom 30. August 2022, Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69
- Lüftungsbeschreibung, vom 27. Jänner 2022, Fa. Schauer Agrotechnic GmbH, 4731 Prambachkirchen
- Lüftungsbeschreibung mit lärmtechnischen Daten vom 2. Dezember 2021, Fa. Niederl GmbH, 8342 Gnas
- Immissionstechnisches Gutachten vom 24. August 2022, Müller-BBM Austria GmbH, 8010, Graz

## 2.2 Vorhaben von Christian Gangl

Am Standort Wieden-Klausen 1, 8345 Straden, werden aktuell bewilligt 678 Mastschweine in 2 Maststallungen sowie 1044 Ferkel im Ferkelstall gehalten. Das eingereichte Vorhaben umfasst diverse Nutzungsänderungen, wobei die Anzahl an Mastplätzen im Bestand auf 360 Mastplätze reduziert wird. Der Zubau umfasst die Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalles mit 348 Ferkelplätzen und eines Mastschweinestalles mit 1624 Mastplätzen. Details zum Bauvorhaben sind den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen.

## 2.3 Veränderungen und deren Auswirkungen

Die Geruchsemissionen des eingereichten Vorhabens von Christian Gangl wurden von der Müller-BBM Austria GmbH mit dem Modell GRAL/GRAMM modelliert. Die Ergebnisse sind dem Immissionstechnischen Gutachten vom 24. August 2022 zu entnehmen.

**Abbildung 1: Lageplan des Vorhabens Gangl auf Grundstück Nr. 265/4 u. 265/1 KG Wieden-Klausen**



**Abbildung 2: Bewilligter Tierhaltungsbetrieb Gangl Christian (1) und Nachbarbetrieb Elfriede Gangl (2)**



**Abbildung 3: Lage der Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von 1,5 km um den verfahrensgegenständlichen Betrieb Gangl**

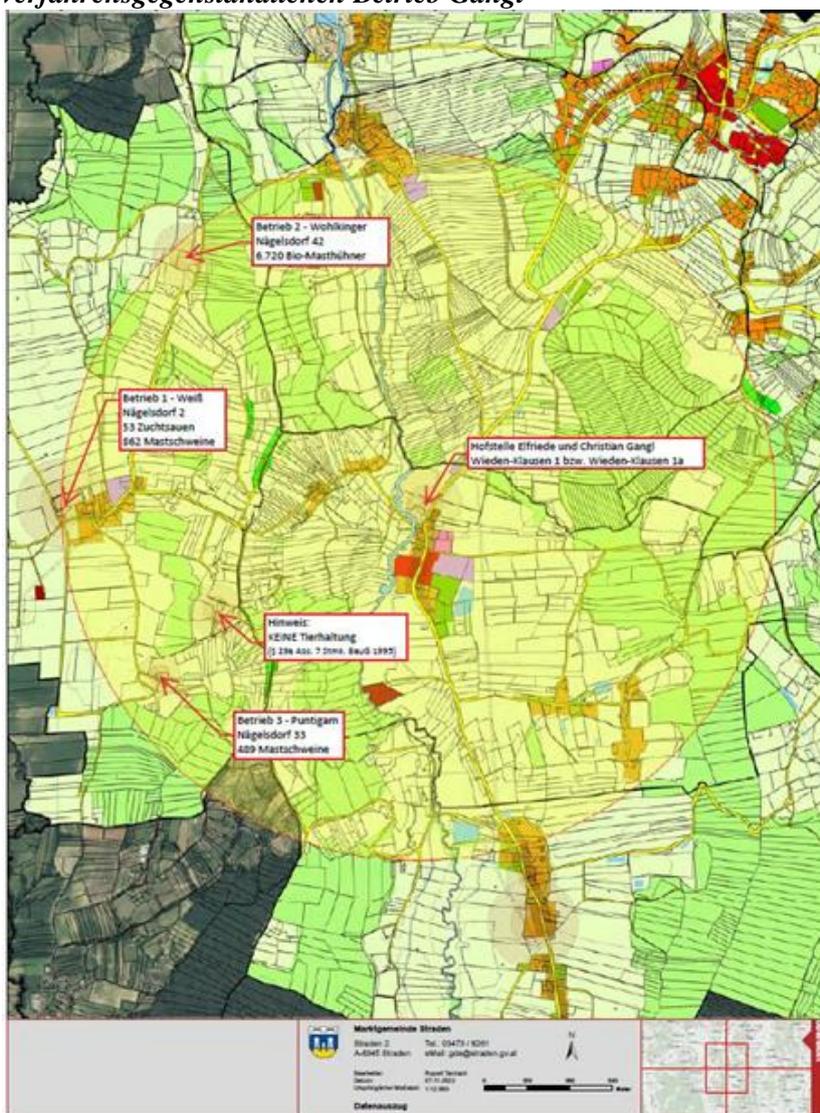
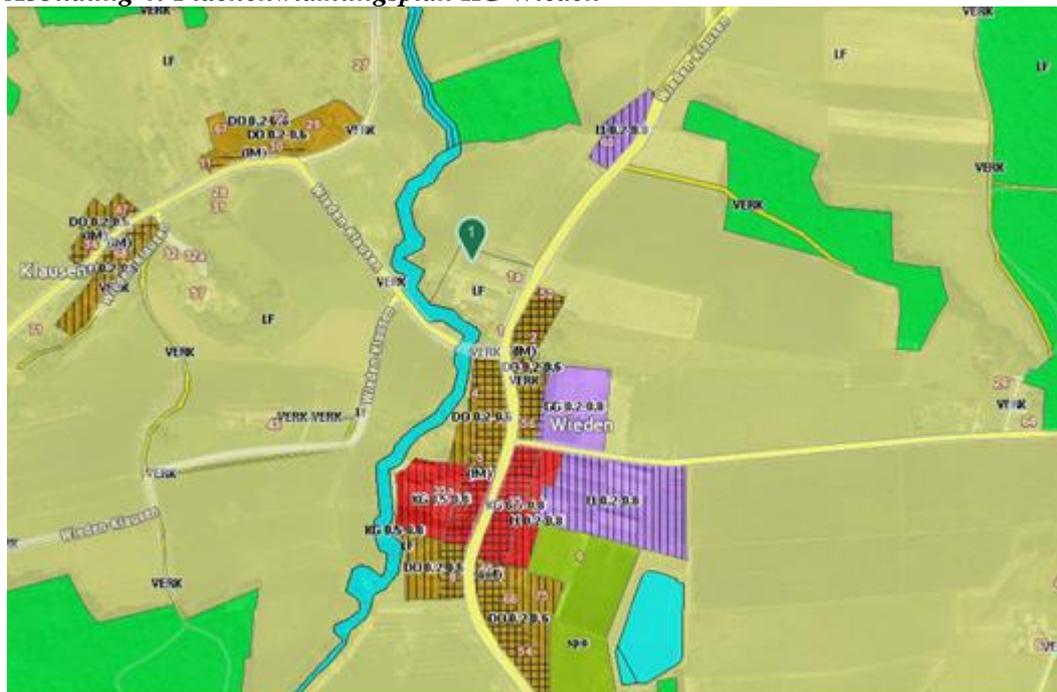


Abbildung 4: Flächenwidmungsplan KG Wieden



## Beurteilungskriterien

### 3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

**Tabelle 2: Beurteilungskriterien für kontinuierliche Quellen aus Tierhaltungsbetrieben bei einer Geruchskonzentration von 1 GE/m<sup>3</sup> – Schweinehaltung (Stall, Mist, Gülle)**

Wohngebiete, sonstige sensible Gebiete	15 % an JGS
Dorfgebiete	20 % an JGS
Freiland	30 % an JGS

#### 3.1.1 Verbesserungsregel

Im gegenständlichen Fall ergibt sich bei Betrachtung des Ist-Maßes für die Geruchsmissionen folgendes Bild: Die umgebenden gewidmeten Parzellen mit Wohnbebauung weisen folgende Widmungen lt. rechtsgültigem Flächenwidmungsplan auf: DO, LF, KG. Auf diesen Parzellen kommt es aktuell schon auf Grund bewilligter Nutztierbestände (Schweinehaltung) zu Überschreitungen der Beurteilungskriterien für kontinuierliche Quellen aus Tierhaltungsbetrieben lt. Tab. 2.

In Situationen, in denen es im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu Verbesserungen bezüglich der Geruchsbelastung kommen würde, wo aber dennoch vorgegebene Beurteilungskriterien nicht eingehalten werden können, kann unter der Voraussetzung, dass an allen relevanten Immissionsorten mit Überschreitungen im Ist-Zustand eine Reduktion der Geruchsbelastung erreicht wird, eine positive Beurteilung erfolgen.

*Die Verbesserungsregel ist vor allem dann anwendbar, wenn die Überschreitungen eines Beurteilungswertes auf die Kumulation mit anderen Geruchsquellen zurückzuführen sind, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht beeinflusst werden können.*

### **3.2 Feinstaub PM<sub>10</sub>**

*Das Vorhaben von Christian Gangl befindet sich im Feinstaub-Sanierungsgebiet ‚Außeralpine Steiermark‘.*

*Bei der Beurteilung der projektbedingten Zusatzbelastung von Luftschadstoffen in Anlagenverfahren wurde bisher davon ausgegangen, dass die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft (BGBl. I Nr.115/1997, i.d.F. BGBl. I Nr.73/2018) in Sanierungsgebieten gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBl. Nr.2/2012, i.d.F. LGBl. Nr.134/2016) nicht sichergestellt werden kann. Daher wurden für jene Schadstoffe, die für die Sanierungsgebietsausweisung verantwortlich waren, nur solche Zusatzbelastungen toleriert, die irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes waren.*

*Die Luftqualität und hier besonders auch die Feinstaubbelastung hat sich in der Steiermark in den vergangenen Jahren entsprechend dem nunmehr schon langjährigen Trend deutlich verbessert. Die PM<sub>10</sub>-Messwerte lagen seit dem Jahr 2012 im Sanierungsgebiet ‚Außeralpine Steiermark‘ an den meisten Messstationen unter den Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie, seit dem Jahr 2013 auch unter jenen des IG-L. Mittlerweile ist aus fachlicher Sicht eine Verletzung der Vorgaben des IG-L in diesen Regionen des Sanierungsgebiets auch in meteorologisch ungünstigen Jahren nicht mehr zu befürchten.*

*Eine Ausnahme bilden das Stadtgebiet von Graz, das südliche Grazer Becken sowie das untere Murtal zwischen Wildon und Bad Radkersburg. Obwohl auch hier in den letzten Jahren deutliche Immissionsverbesserungen erreicht werden konnten, kann eine Verletzung der Vorgaben des IG-L hier weiterhin nicht völlig ausgeschlossen werden.*

*Obwohl also in weiten Bereichen der Steiermark aktuell nicht mehr mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen ist, bleiben die Sanierungsgebiete im bisherigen Umfang aufrecht. Es sind dies jene Regionen, in denen Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffemissionen zu setzen sind. Gerade bei Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2.5</sub>) tragen sekundäre Partikel wesentlich zur Gesamtbelastung in der Steiermark bei. Diese bilden sich erst im Laufe der Zeit durch luftchemische Prozesse und werden zum Teil weit entfernt von den Emissionsquellen wirksam.*

*Im Sinne des Trends der immissionsseitigen Verbesserungen ist es allerdings erforderlich, die Beurteilungspraxis für den Luftschadstoff PM<sub>10</sub> in Behördenverfahren den neuen Gegebenheiten anzupassen.*

*Bisher wurde in den Sanierungsgebieten gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 flächendeckend von einer Vorbelastung ausgegangen, die ein sicheres Einhalten der Grenzwerte nicht gewährleistet und daher im Genehmigungsverfahren nur irrelevante projektbedingten Immissionsbeiträge bei sämtlichen zu beurteilenden Immissionspunkten toleriert wurde, also § 20 (3) Immissionsschutzgesetz-Luft (bzw. §77 (3) GewO oder §116 (2) MinRoG) anzuwenden war.*

*Durch die deutlich gesunkenen Vorbelastungen kann von dieser Vorgangsweise nun abgegangen werden.*

*Ein nicht gesichertes Einhalten der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der PM<sub>10</sub>-Immissionen in der Vorbelastung wird künftig in den Gebieten angenommen, die für diesen Schadstoff in der Steiermark in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019) genannt sind. Es sind dies gemäß § 1 Abs. 2 VO Belastete Gebiete Luft jene Gebiete, ‚in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes - Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.73/2018,*

wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, und jene Luftschadstoffe, hinsichtlich deren diese Überschreitungen gemessen wurden‘.

In der Steiermark sind dies für den Luftschadstoff  $PM_{10}$  folgende Gemeindegebiete:

- das Stadtgebiet von Graz und im Gebiet des politischen Bezirkes Graz-Umgebung die Gemeindegebiete von Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka, Fernitz-Mellach, Kalsdorf bei Graz, Unterpremstätten-Zettling, Werndorf und Wundschuh,
- im Gebiet des politischen Bezirkes Leibnitz die Gemeinden Gabersdorf, Gralla, Lebring-St. Margarethen, Ragnitz, Tillmitsch, Wagner, Leibnitz, St. Georgen a.d. Stiefing, St. Veit i.d. Südsteiermark, Straß-Spielfeld, Wildon,
- im Gebiet des politischen Bezirkes Südoststeiermark die Gemeinden Halbenrain, Murfeld, Bad Radkersburg, Mureck.

In diesen Gebieten kommt wie bisher flächendeckend die Irrelevanzklausel der Zusatzbelastung zur Anwendung.

In allen übrigen steirischen Gemeinden erfolgt die Abschätzung der  $PM_{10}$ - Vorbelastung künftig analog zur bisherigen Vorgangsweise für Regionen außerhalb von Sanierungsgebieten. Sie wird von den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung über eine konservative Ermittlung der Vorbelastung anhand von mehrjährigen Immissionsmess-Datenreihen aus dem Luftmessnetz Steiermark vorgenommen werden, wobei auf räumliche Nähe, emissionsseitige (Umgebungssituation) sowie topographische (Höhe, Exposition) Vergleichbarkeit der Messstation(en) zum Beurteilungsstandort Wert zu legen sein wird.

**Tabelle 3: Grenzwerte nach IG-L für  $PM_{10}$  und Staubdeposition**

JMW- $PM_{10}$	TMW- $PM_{10}$	Staubdeposition
40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	50 <sup>1)</sup> $\mu\text{g}/\text{m}^3$	210 <sup>2)</sup> $\text{mg}/\text{m}^2/\text{d}$

1) Als Genehmigungsvoraussetzung gelten maximal 35 Überschreitungen pro Kalenderjahr. Als Grenzwert sind pro Kalenderjahr 25 Überschreitungen zulässig.

2) als Jahresmittelwert

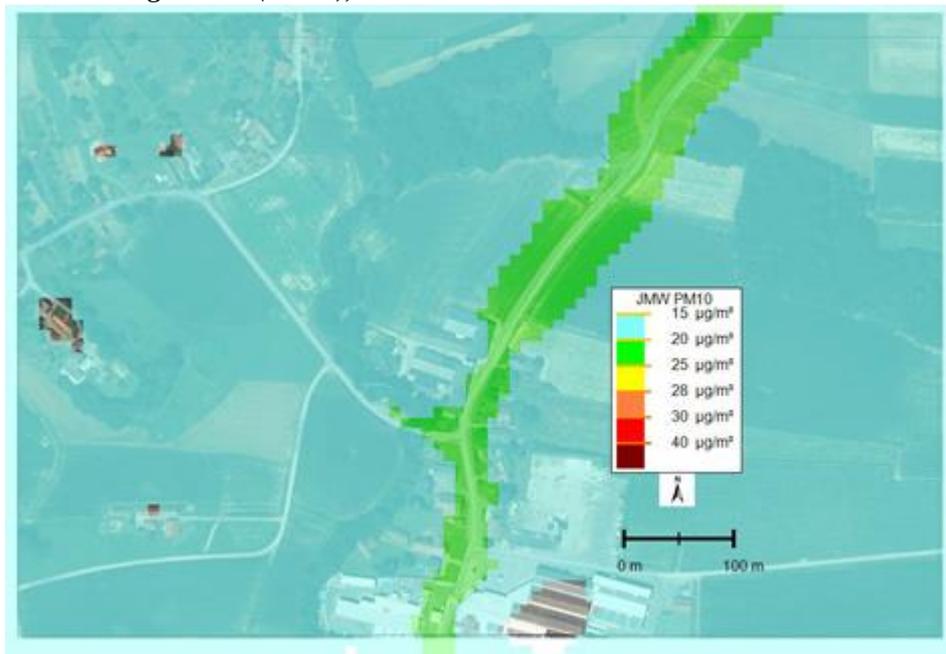
### 3.2.1 Abgeschätzte Vorbelastung an Luftschadstoffen ( $PM_{10}$ )

Zur Abschätzung der Hintergrundbelastung an  $PM_{10}$  wurden die Messdaten der Station Bockberg herangezogen. Die höchsten Werte wurden in den vergangenen 5 Jahren im Jahr 2017 gemessen. Diese wurden als Vorbelastung für das Projektgebiet herangezogen.

**Tabelle 4: Messergebnisse Bockberg,  $PM_{10}$**

Jahr	TMWmax	U-Tage	JMW
	[ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]	[Tage]	[ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]
2017	→ 123	→ 13	→ 18
2018	→ 91	→ 8	→ 18
2019	→ 49	→ 0	→ 15
2020	→ 147	→ 2	→ 14
2021	→ 57	→ 2	→ 15

**Abbildung 5: Vorbelastung PM<sub>10</sub> im Bereich des Vorhabens Gangl primär auf Grund des Verkehrsnetztes (L 206), Basis Immissionskataster Steiermark 2010**



Der Grenzwert nach IG-L als JMW ausgedrückt beträgt  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Im Bereich des Betriebes/Vorhabens von Christian Gangl beträgt die PM<sub>10</sub> Vorbelastung im Bereich des Straßenverlaufs der L 206  $<25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , im Bereich der Stallungen  $<20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Auch die Messwerte der nächstgelegenen dauerhaften Messstation Bockberg liegen im Bereich von rd.  $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$  PM<sub>10</sub> als JMW.

### Gutachten

Da den übermittelten Unterlagen ein vollständiges immissionstechnisches Gutachten samt Geruchsmodellierung des eingereichten Vorhabens von Christian Gangl nach GRAL/GRAMM beigegeben war, konnte auf eine eigene Modellierung verzichtet werden. In solchen Fällen wird eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt, die im gegenständlichen Fall zu einem positiven Ergebnis führte.

Die vorweg in Pt. 1 gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

**Ad Frage 1:** .....

**Ad Frage 2:** .....

**Ad Frage 3:** Der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um den Betrieb Christian Gangl ist ausreichend groß gewählt, es sind keine weiteren darüber hinausreichenden Ermittlungen erforderlich.

**Ad Frage 4:** Die betrieblichen Emissionen aus der Tierhaltung von Elfriede Gangl wurden schon im Gutachten der Müller-BBM Austria GmbH berücksichtigt. Mit diesem Betrieb besteht ein räumlicher Zusammenhang.

Von weiteren 3 in einem Umkreis von 1,5 km gelegenen Tierhaltungsbetrieben liegen lediglich die von der Baubehörde genannten legalisierten Tierzahlen vor. Diese wurden für eine Vorweg-Modellierung herangezogen um festzustellen, ob ein räumlicher Zusammenhang zum verfahrensgegenständlichen Betrieb gegeben ist. Diese Vorweg-Modellierung basiert einerseits auf den legalisierten Tierbeständen, andererseits auf worst-case-Annahmen in Bezug auf die Stalltechnik. Das bedeutet, dass die ungünstigsten Annahmen in Bezug auf die Stalltechnik (Lüftung [Kaminentlüftung,  $V=3 \text{ m}/\text{sec}$ , 0,5 m über First], Standard-Entmistung und -Fütterung ohne emissionsmindernde Abzüge) getroffen wurden.

*Der Grund für dieses Vorgehen lag in der Ersparnis zeitaufwändiger Erhebungen zur Stalltechnik der einzelnen Tierhaltungsbetriebe. Wie die Ergebnisse zeigten, kommt es bei keinem dieser Betriebe zu Überschneidungen relevanter Gerüche mit relevanten Gerüchen aus dem Vorhaben Christian Gangl im Bereich der umgebenden schutzwürdigen Gebiete (Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen). Die Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen versteht unter irrelevanten Gerüchen, wenn deren Häufigkeiten geringer als 10 % der jeweils festgelegten Beurteilungswerte sind. Zusätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei Unterschreiten der Irrelevanz keine Kumulation mit anderen Geruchsquellen gegeben ist.*

*Im gegenständlichen Fall überschneiden sich die Isolinien für 3 % an JGS (10 % des Beurteilungswertes im Freiland - Schweinehaltung) der Betriebe Weiß und Puntigam bzw. die Isolinie für 2 % an JGS (10 % des Beurteilungswertes im Freiland – Hühnerhaltung) des Geflügelhalters Wohlkinger nicht.*

*Der Betrieb von Elfriede Gangl (38,86 % des Schwellenwertes) ist der einzige Tierhaltungsbetrieb, dessen Emissionen mit jenen aus dem Vorhaben Christian Gangl kumulierend wirksam werden, womit der Betrieb von Elfriede Gangl in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben von Christian Gangl steht. Die Kumulation der Gerüche aus diesen beiden Betrieben war schon Gegenstand der Begutachtung der Müller-BBM Austria GmbH vom 24. August 2022.*

**Ad Frage 5:** *Das verfahrensgegenständliche Vorhaben von Christian Gangl (52,24 % des Schwellenwertes) und der Bestand von Elfriede Gangl (38,86 % des Schwellenwertes) erreichen in Summe 91,1 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000.*

*Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es durch die Erweiterung der Tierhaltung um 1306 Mastschweine- und 348 Ferkelplätze am Betrieb Christian Gangl zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 kommen wird. Da der Schwellenwert einer Kumulationsprüfung nur zu 91,1 % erreicht wird, fällt auch diese lt. UVP-G 2000 weg.*

*Im Zusammenhang mit PM<sub>10</sub>-Emissionen/Immissionen ist zu erwarten, dass es auch künftig keine Immission-Grenzwertüberschreitungen nach dem IG-L gibt, da die Gemeinde Straden zwar zum Feinstaubsanierungsgebiet ‚Außer-alpine Steiermark‘ zählt, jedoch nicht zu der Kategorie ‚Belastete Gebiete‘ nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr. 101/2019 gehört. In diesen Gebieten kommt die Irrelevanzklausel der Zusatzbelastung nicht zur Anwendung, sondern es ist davon auszugehen, dass es auf Grund der geringen Vorbelastung mit hoher Sicherheit zu keinen Grenzwertüberschreitungen lt. den Vorgaben des IG-L kommt.“*

**IX.** Am 30. Jänner 2023 hat die Amtssachverständige für Schallschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

## **GUTACHTEN**

### 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

*Die Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht für die UVP Prüfung ausreichend.*

### 2. Ist durch die Änderung (Erhöhung um 1306 Mastschweineplätze und 348 Ferkelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Schutz der Bevölkerung vor wesentlicher Beeinträchtigung durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen) maßgeblich.

Für die Beantwortung dieser Fragen wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) für den bewilligten Betrieb (IST) als auch für den Zubau durchgeführt:

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

**Bewilligter Bestand Christian Gangl – IST-Situation:**

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevanten Projektdaten entnehmen:

Der bestehende Maststall weist im Bereich der Lüftung folgende Emissionen auf:

**Maststall Altbestand mit 2 Abteilen**

- 178 Mastschweine
- Abteil 1: 100 Mastschweine
- Abteil 2: 78 Mastschweine

**Ventilatoren:** ( Axialventilator)

Abteil 1: 2 Stk FC040-4ET 230V, 50Hz

Abteil 2: 1 Stk FC050-4ET 230V, 50Hz

Typ	Durchmesser [mm]	Luftleistung bei 0 PA [m <sup>3</sup> /h]	Luftleistung bei 30 PA [m <sup>3</sup> /h]	Schallpegel [ dB ] *
FC050-4ET	500	8000	7400	54
FC040-4ET	400	4780	3950	51

\* Gemessen 45° seitlich bei 30 PA in 7 m Abstand – uneingebaut ohne Gebäudehülle und PU Abluftkamin..

**Abteil 1:**

- 2 Ventilatoren FC040-4 ET
- Ausblasgeschwindigkeit: Sommer 8,0 m/s, Winter 2,0 m/s
- Luftaustritt 1,5 m über Dach
- $L_p = 51$  dB in 7 m
- $LW = 80,8$  dB (inkl. 5 dB Anpassungswert lt. UBA Praxisleitfaden „Schalltechnik der der Landwirtschaft“)
- $LW_{2 \text{ Ventilatoren}} = 83,8$  dB

**Abteil 2:**

- 1 Ventilator FC050-4ET
- Luftaustrittsgeschwindigkeit Sommer 9,0 m/s, Winter 2,0 m/s
- Luftaustritt 1,5 m über Dach
- $L_p = 54$  dB in 7 m
- $LW = 83,8$  dB (inkl. 5 dB Anpassungswert lt. UBA Praxisleitfaden „Schalltechnik der der Landwirtschaft“)

$LW_{3 \text{ Ventilatoren}} = 86,8$  dB

**Maststall Altbestand 5 Abteile:**

- 500 Mastschweine
- Luftaustrittsgeschwindigkeit Sommer 8,8 m/s, Winter 4,3 m/s
- Luftaustritt 2 m über First

Maststall

2 Stk. Ventilatoren: SRED 906 KL 400V/50Hz.

**Ventilatoren:** ( Axialventilator)

Typ	Durchmesser [mm]	Luftleistung bei 0 PA [m <sup>3</sup> /h]	Luftleistung bei 30 PA [m <sup>3</sup> /h]	Schallpegel [ dB ] *
SRED 906 KL	900	28530	23850	64

\* Gemessen 45° seitlich bei 30 PA in 7 m Abstand – uneingebaut ohne Gebäudehülle und PU Abluftkamin..

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von  $L_w = 97,2 \text{ dB}$ .

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluftfrate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen:  $L_w = 85,2 \text{ dB}$

**Zubau Christian Gangl:**

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevanten Projektdaten für den neuen Stall entnehmen welche zum Bestand hinzukommen:

**Abteile 8 – 12:**

- 2 Ventilatoren Type Ziehl-Abegg FF091-6DT  
Ausblasgeschwindigkeit ganzjährig 7 m/s  
Luftaustritt 3,27 m über First bzw. 7,85 m über Grund  
 $L_w = 87 \text{ dB}^*$

\*Auf Grund der Einbausituation (50 cm unter der Porendecke) wird eine Schallleistung von max. 87 dB angesetzt.

\*Gem. Produktdokumentation Typ FF091.6DT.6F.A3P2, Artikelnr. 159993

$LW_2 \text{ Ventilatoren} = 90 \text{ dB}$

**Abteile 13 – 18:**

- 3 Ventilatoren Type Ziehl-Abegg FF091-6DT  
Ausblasgeschwindigkeit ganzjährig 7 m/s  
Luftaustritt 2,64 m über First bzw. 7,85 m über Grund  
 $L_w = 87 \text{ dB}^*$

\*Gem. Produktdokumentation Typ FF091.6DT.6F.A3P2, Artikelnr. 159993

$LW_3 \text{ Ventilatoren} = 91,8 \text{ dB}$

**Abteile 19 – 32:**

- 6 Ventilatoren Type Ziehl-Abegg FF091-6DT  
Ausblasgeschwindigkeit ganzjährig 7 m/2  
Luftaustritt, 2,17 m über First bzw. 7,85 m über Grund  
 $L_w = 87 \text{ dB}^*$   
 $LW_6 \text{ Ventilatoren} = 94,8 \text{ dB}$

\*Gem. Produktdokumentation Typ FF091.6DT.6F.A3P2, Artikelnr. 159993

**Abteile F7 – F8:**

- 2 Ventilatoren Type FC080-6DT  
Ausblasgeschwindigkeit: Sommer 9 m/s, Winter 5,5 m/s  
Luftaustritt 2 m über First  
 $L_p = 55 \text{ dB}$  in 7 m Abstand

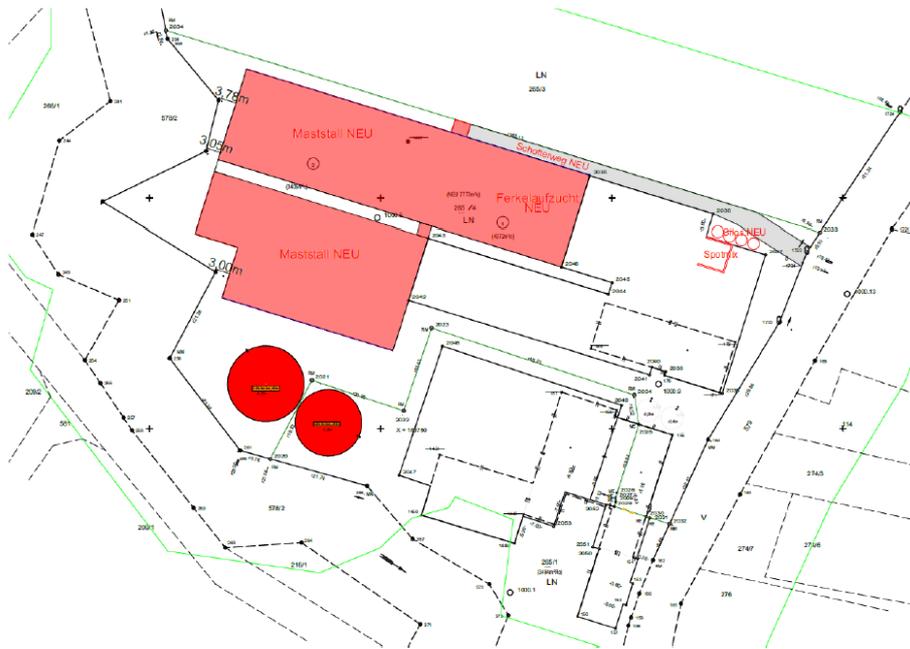
$$L_w = 84,8 \text{ dB (inkl. 5 dB Anpassungswert lt. UBA Praxisleitfaden „Schalltechnik der der Landwirtschaft“)}$$

$$L_{w2\text{Ventilatoren}} = 87,8 \text{ dB}$$

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von  $L_w = 97,9 \text{ dB}$ .

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluftfrate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen:  $L_w = 85,9 \text{ dB}$

### Lageplan Betrieb Gangl



Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter des bewilligten Betriebes Christian Gangl und des geplanten Zubaus errechnet sich ein Schallleistungspegel von  $L_w = 88,6 \text{ dB}$ .

Projekt Christian Gangl	Bestand Christian Gangl	Emmissionszunahme gerundet
$L_w = 85,9$	$L_w = 85,2 \text{ dB}$	3 dB

Durch die Änderung des Betriebes Gangl Christian (Erhöhung um 1306 Mastschweineplätze und 348 Ferkelplätze) erhöhen sich die Emissionen um rund 3 dB.

Veränderungen von 3dB bei gleicher Geräuschcharakteristik sind vom menschlichen Gehör gerade noch wahrnehmbar. Eine erhebliche, schädliche, belästigende oder belastende Auswirkung auf die Umwelt ist durch die Änderung des Betriebes Gangl nicht zu erwarten.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Schutz der Bevölkerung vor wesentlicher Beeinträchtigung durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen) maßgeblich.

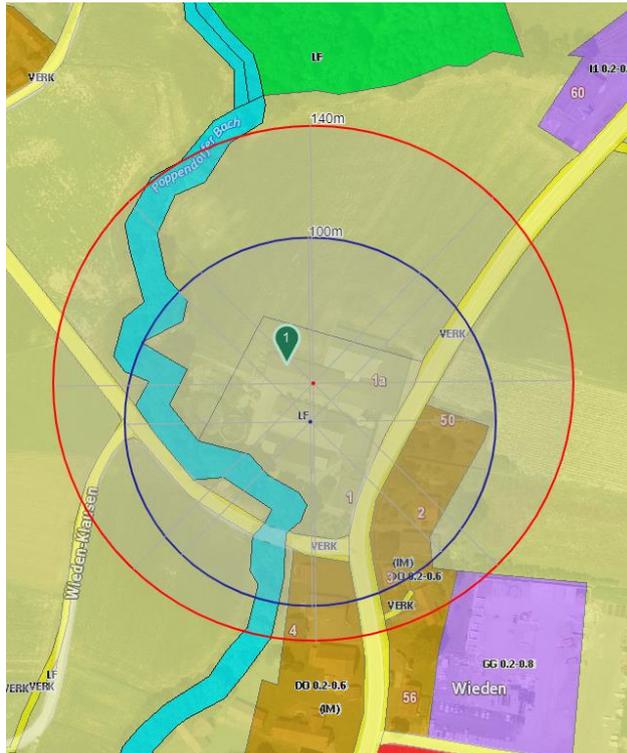
Für die Beurteilung wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Basierend auf den Projektdaten für den Zubau kann beim Ansatz von  $L_w = 85,9$  dB für die Mittelluftstrahlrate der Lüfter im Abstand von rund 140 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer freien Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem geprüft werden soll, ob ein Siedlungsgebiet betroffen ist.

Flächenwidmungsplan und Untersuchungsraum:



Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass das südlich und östlich liegende Siedlungsgebiet berührt wird. Unter Berücksichtigung der Emissionen des bewilligten Bestandes ist eine Veränderung der örtlichen Situation mit 3 dB zu erwarten, dabei sind keine Gebäudeabschirmungen berücksichtigt.

Die Auswirkungen der Änderung des Betriebes sind nicht maßgeblich.

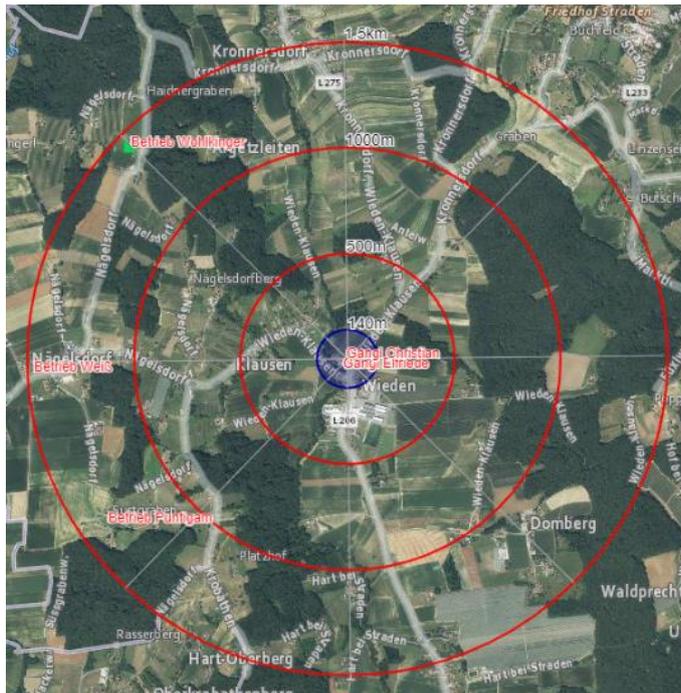
3. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Der Untersuchungsraum mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ist ausreichend abgegrenzt.

4. Stehen folgende Betriebe mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

	<b>Betrieb</b>	<b>legalisierter Tierbestand</b>	<b>Schwellenwert</b>
1	Betrieb Weiß Nägelsdorf 2, 8345 Straden	53 Sauenplätze 862 Mastschweineplätze	7,57 % 34,48 % gesamt 42,05 %
2	Betrieb Wohlkinger Nägelsdorf 42, 8345 Straden	6.720 Mastgeflügelplätze	10,34 %
3	Betrieb Puntigam Nägelsdorf 33, 8345 Straden	489 Mastschweineplätze	19,56 %
4	Elfriede Gangl Wieden-Klausen 1	272 Sauenplätze	38,86 %

Lageplan der Betriebe in einem Umkreis von 1,5 km und Untersuchungsraum 140 m:



Der Betrieb Elfriede Gangl, auf dem Grundstück Nr. 265/1, KG 66243 Wieden-Klausen, liegt rund 5 m südlich des Betriebes Gangl Christian. Der Betrieb Elfriede Gangl liegt innerhalb des Untersuchungsraumes und steht in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG.

5. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben (52,24 %) den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen Elfriede Gangl eine Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt:

Projekt Gangl Elfriede (Lüftungsbeschreibung mit lärmtechnischen Daten vom 12. Februar 2020):

- legalisierter Tierbestand 272 Sauenplätze

**Ventilatoren:** ( Axialventilator)

Abferkelung 1 Abteil:	1Stk Ventilator SREW 504 TK; 230V 50Hz
Abferkelung 1 Abteil:	2Stk Ventilator FC050-4ET; 230V 50Hz
Zuchtsauen 1 Abteil:	1Stk Ventilator SREW 636 TK Spezial; 230V 50Hz
	1Stk Ventilator SREW 716 TK; 230V 50Hz
Zuchtsauen 1 Abteil:	2Stk Ventilator FF080-6DT; 400V 50Hz
Babyferkelabteil:	1Stk Ventilator SREW 504 TK; 230V 50Hz

Typ	Durchmesser [mm]	Luftleistung bei 0 PA [m³/h]	Luftleistung bei 30 PA [m³/h]	Schallpegel [ dB ] *
SREW 504 TK	500	7730	7280	58,5
SREW 636 TK Sp	627	11860	10950	58
SREW 716 TK	706	13890	12980	57
FC050-4ET	500	8000	7400	54
FF080-6DT	800	19022	17076	50

\* Gemessen 45° seitlich bei 30 PA in 7 m Abstand – uneingebaut ohne Gebäudehülle und PU Abluftkamin..

$L_w = 88,3 \text{ dB}$  ( inkl. 5 dB Anpassungswert lt. UBA Praxisleitfaden „Schalltechnik der der Landwirtschaft“)

$L_{w2\text{Ventilatoren}} = 91,3 \text{ dB}$

**2 Ventilatoren FC050-4ET**

$L_p = 65 \text{ dB}$  in 7 m

$L_w = 83,8 \text{ dB}$  (inkl. 5 dB Anpassungswert lt. UBA Praxisleitfaden „Schalltechnik der der Landwirtschaft“)

$L_{w2\text{Ventilatoren}} = 86,8 \text{ dB}$

**1 Ventilator SRW 636**

$L_p = 58 \text{ dB}$  in 7 m

$L_w = 87,8 \text{ dB}$  (inkl. 5 dB Anpassungswert lt. UBA Praxisleitfaden „Schalltechnik der der Landwirtschaft“)

**1 Ventilator DSRW 716**

$L_p = 57 \text{ dB}$  in 7 m

$L_w = 86,8 \text{ dB}$  (inkl. 5 dB Anpassungswert lt. UBA Praxisleitfaden „Schalltechnik der der Landwirtschaft“)

**2 Ventilatoren FF080\_6DT**

$L_p = 50 \text{ dB}$  in 7 m

$L_w = 79,8 \text{ dB}$  (inkl. 5 dB Anpassungswert lt. UBA Praxisleitfaden „Schalltechnik der der Landwirtschaft“)

$L_{w2\text{Ventilatoren}} = 82,8 \text{ dB}$

*Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.*

*Für die Beurteilung wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein  $L_{Aeq}$  von rund 35 dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß der WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 37 dB).*

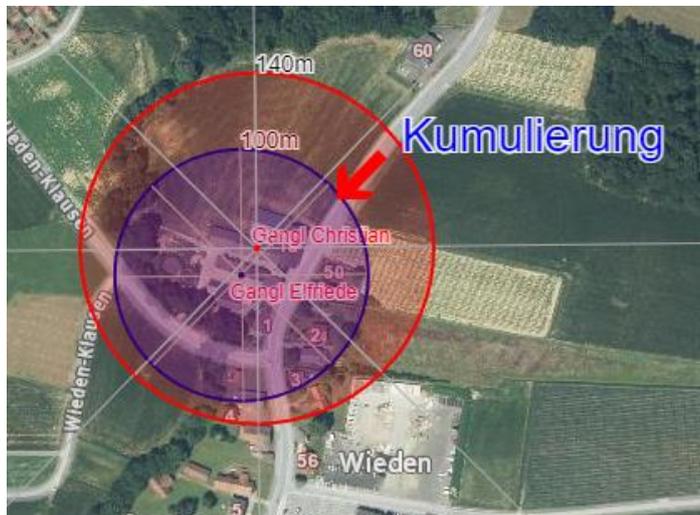
*Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von  $L_w = 94,9 \text{ dB}$ .*

*Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluft rate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen:  $L_w = 82,9 \text{ dB}$ .*

*Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von  $L_w = 82,9 \text{ dB}$  für die Mittelluftfrate der Lüfter im Abstand von rund 100 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer freien Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.*

*Dies stellt den Kumulierungsraum dar.*

*Kumulierung:*



*Aus fachtechnischer Sicht kumulieren der projektierte Betrieb Christian Gangl und der bestehende Betrieb Elfriede Gangl.*

*Die Betriebe Christian Gangl und Elfriede Gangl liegen rund 11 m (Grundgrenze) zum östlich gelegenen Siedlungsgebiet.*

*Bei einer Maximalleistung aller Lüftungsanlagen (projektierte Betrieb Christian Gangl und Betrieb Elfriede Gangl) werden die Emissionen bei gleichzeitigem Volllastbetrieb der beiden landwirtschaftlichen Betriebe um rund 5dB im Siedlungsgebiet angehoben.*

*Dies stellt eine erhebliche belastende Auswirkung auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft - dar.“*

**X.** Mit Schreiben vom 2. Februar 2023 wurden die Verfahrensparteien, die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XI.** Die Umweltschützerin hat am 8. Februar 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Herr Christian Gangl führt am Standort 8345 Wieden 1a einen Schweinehaltungsbetrieb mit 678 Mastschweinen und 1044 Ferkelplätzen. Durch Nutzungsänderungen und Zubauten soll der Tierbestand auf insgesamt 1984 Mastschweine und 1392 Ferkel erweitert werden. Projektbestandteil ist auch die Abdeckung von zwei derzeit offenen Güllegruben, wovon sich eine im Besitz von Herrn Gangl befindet. Die zweite hat er von seiner Mutter gepachtet, welche unmittelbar südlich angrenzend am Standort 8345 Wieden 1 einen Zuchtsauenbetrieb führt. Der Einsatz geruchsmindernder Futterzusätze ist offenbar nicht Projektgegenstand.*

*Das geplante Vorhaben beansprucht schutzwürdige Gebiete der Kategorie C und E. Hinsichtlich der Lage im Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser führt der Vertreter der*

wasserwirtschaftlichen Planung nachvollziehbar aus, dass das Vorhaben von Herrn Gangl die relevanten Schutzziele nicht gefährdet.

Der in Z 43 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G festgelegte Schwellenwert (1.400 Mastschweineplätze) wird durch die geplante Änderung (1984 Mastschweineplätze) erreicht, wobei eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt, sodass im Einzelfall festzustellen ist, ob durch die Änderung (Erhöhung um 1306 Mastschweineplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Dazu liegen Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Schallschutz vor. Aus dem Gutachten von Herrn Dr. Schlacher ist ersichtlich, dass die Abdeckung der offenen Güllelager zu einer Verbesserung der Geruchssituation für die betroffenen Anrainer führt. Aus den Detaildarstellungen im Gutachten der Müller-BBM Austria GmbH und dem Gutachten des ASV ist jedoch ersichtlich, dass an allen relevanten Immissionsorten mit Überschreitungen im Ist-Zustand eine ausreichende Reduktion der Geruchsbelastung offenbar nur dann erreicht werden kann, wenn geruchsmindernde Futterzusätze mit einem nachgewiesenen Minderungsfaktor von max. 0,75, das entspricht einer Geruchsreduktion von mindestens 25 %, verwendet werden. Diese Futterzusätze sind jedoch nicht Antragsgegenstand, weshalb Herr Gangl aus meiner Sicht dazu aufzufordern ist, sein Projekt entsprechend zu konkretisieren, um erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Geruch tatsächlich gesichert ausschließen zu können. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch-Schallschutz sind die Auswirkungen der Änderung des Betriebes nicht maßgeblich.

In weiterer Folge ist auch die Frage zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Aus den nachvollziehbaren Gutachten der befassten ASV ist ersichtlich, dass ein räumlicher Zusammenhang nur mit dem direkt benachbarten Betrieb der Mutter von Herrn Gangl besteht. Frau Elfriede Gangl hält an der Hofstelle 8345 Wieden 1 272 Zuchtsauen und 2 Zuchteber; der Betrieb erreicht den relevanten Schwellenwert der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G zu 38,86 %. Gemeinsam mit dem Erweiterungsvorhaben von Herrn Christian Gangl (Kapazitätserweiterung um 52,24 %) überschreiten die Tierhaltungen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a zum UVP-G 2000 nicht.

Festzuhalten ist, dass aus dem Gutachten der schalltechnischen ASV ersichtlich ist, dass bei einer Maximalleistung aller Lüftungsanlagen (projektierter Betrieb Christian Gangl und Betrieb Elfriede Gangl) die Emissionen bei gleichzeitigem Volllastbetrieb der beiden landwirtschaftlichen Betriebe um rund 5dB im Siedlungsgebiet angehoben werden. Dieser Aspekt ist für die Genehmigungsfähigkeit im Bauverfahren von Relevanz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben inmitten des ESG Nr. 14, Teile des südoststeirischen Hügellandes inkl. Höll und Grabenlandbäche, zur Ausführung gelangt, weshalb zumindest um eine Ersteinschätzung durch den Gebietsbetreuer anzuschauen ist.

Zusammenfassend darf mitgeteilt werden, dass das gegenständliche Vorhaben nur dann keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Menschgeruch hat, wenn geruchsmindernde Futterzusätze entsprechend dem Gutachten von Herrn Dr. Schlacher zum Einsatz gelangen. Herr Gangl ist daher aufzufordern, sein Projekt entsprechend zu konkretisieren. Darüber hinaus sollten dringend Überlegungen zur Minderung der Lärmemissionen angestellt werden. Auf die Beanspruchung des ESG Nr. 14 wird nochmals hingewiesen.“

**XII.** Am 10. Februar 2023 wurde dem Projektwerber die Eingabe der Umweltschützerin vom 8. Februar 2023 zur Stellungnahme übermittelt.

**XIII.** Mit der Eingabe vom 13. Februar 2023 übermittelte der Projektwerber folgende Projektkonkretisierung (Beilage 7): „Der Futterzusatz mit Milderungsfaktor 0,75 entsprechend einer Geruchsreduktion von mindestens 25% in der Schweinemast wurde bereits im Feststellungsantrag konkretisiert, und ist Teil des Projekts.“

**B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Christian Gangl betreibt auf Gst. Nr. 265/4, KG 66243 Wieden-Klausen, in der Marktgemeinde Straden einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinehaltung.

Der legalisierte Tierbestand beträgt 678 Mastschweineplätze (Maststall 1: 178 Mastplätze; Maststall 2: 500 Mastplätze) und 1044 Ferkelplätze.

**II.** Der Betrieb liegt im Nahbereich des landwirtschaftlichen Betriebes von Elfriede Gangl auf Gst. Nr. 265/1, KG 66243 Wieden-Klausen. Der rechtmäßige Tierbestand dieses Betriebes umfasst 272 Sauenplätze und 2 Eberplätze.

Nach Angabe des Projektwerbers besteht kein betriebsorganisatorischer Zusammenhang mit dem mütterlichen Betrieb. Das projektgegenständliche Vorhaben soll eigenständig betrieben werden.

**III.** Projektgegenstand sind folgende Maßnahmen:

1. Nutzungsänderung des Maststalles 1 von 178 Mastplätzen bis 110 kg auf Krankenstall Mast
2. Nutzungsänderung des Maststalles 2 von 500 Mastplätzen bis 110 kg auf 360 Mastplätze bis 110 kg
3. Zubau eines Ferkelaufzuchtstalles für 348 Ferkelplätze bis 30 kg
4. Zubau eines Mastschweinstalles für 1624 Mastplätze bis 110 kg

Nach der Projektrealisierung beträgt der Tierbestand 1984 Mastschweineplätze und 1392 Ferkelplätze. Er erhöht sich um 1306 Mastschweineplätze und 348 Ferkelplätze.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 7 verwiesen.

**IV.** Das projektgegenständliche Grundstück liegt nach Angabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans innerhalb des (auch) nach § 34 WRG 1959 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017).

**V.** Gemäß der Stellungnahme der Baubehörde sind im Umkreis von 300 Metern um die Hofstelle Gangl im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Straden schutzwürdige Gebiete der Kategorie E im Sinne der Definition des Anhanges 1 UVP-G 2000 ausgewiesen (Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen).

**VI.** Im Umkreis von ca. 1,5 km um den projektgegenständlichen Betrieb bestehen folgende landwirtschaftliche Betriebe:

	<b>Betrieb</b>	<b>legalisierter Tierbestand</b>	<b>Schwellenwert</b>
1	Betrieb Weiß Nägelsdorf 2, 8345 Straden	53 Sauenplätze 862 Mastschweineplätze	7,57 % 34,48 % 42,05 %
2	Betrieb Wohlkinger Nägelsdorf 42, 8345 Straden	6.720 Mastgeflügelplätze	10,34 %
3	Betrieb Puntigam Nägelsdorf 33, 8345 Straden	489 Mastschweineplätze	19,56 %
4	Elfriede Gangl Wieden-Klausen 1	272 Sauenplätze	38,86 %

**VII.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zum bestehenden Betrieb des Projektwerbers ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

**IV.** Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

**VI.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige

Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

**VII.** Die Kapazitätserweiterung (Erhöhung um 1306 Mastschweineplätze und 348 Ferkelplätze) beträgt 52,24 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 und 93,29 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000. Ferkel sind bei der Schwellenwertberechnung nicht zu berücksichtigen.

Der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert (2.500 Mastschweineplätze) wird weder durch die bestehende Anlage (678 Mastschweineplätze) noch durch die Änderung (1984 Mastschweineplätze) erreicht. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Der Schwellenwert gemäß Spalte 3 (1.400 Mastschweineplätze) wird durch die Änderung (1984 Mastschweineplätze) erreicht und durch die Änderung (Erhöhung um 1306 Mastschweineplätze) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes, sodass im Einzelfall festzustellen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist, wobei bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C und E) maßgeblich ist.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) II.) werden die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017, durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen vermögen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist.

*„Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein).“* Nach den Gutachten der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz ist eine wesentliche Verletzung des Schutzzweckes des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E zu verneinen. Der luftreinhaltetechnische Sachverständige kommt zum Ergebnis (vgl. Punkt A) V.), dass es bei Projektrealisierung – bedingt durch die Abdeckung der beiden Güllegruben und den Einsatz von geruchsmindernden Futterzusätzen - zu einer Verringerung der Geruchsimmissionen kommt. Was die Feinstaubbelastung betrifft sind auf Grund der geringen Vorbelastung mit hoher Sicherheit keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten. Gemäß der Stellungnahme des schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) IX.) kommt es durch die Projektrealisierung zu einer Erhöhung der Emissionen um rund 3 dB. Da Veränderungen von 3 dB bei gleicher Geräuschcharakteristik vom menschlichen Gehör gerade noch wahrnehmbar sind, ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Bevölkerung des Siedlungsgebietes nicht zu erwarten.

Aus den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Äußerungen geht hervor, dass es durch das antragsgegenständliche Vorhaben zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzzwecke, für den die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien C und E festgelegt wurden, kommt. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

**VIII.** In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000) in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber

mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 52,24 %.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgut Wasser zu rechnen (vgl. Punkt A) II.).

Der Untersuchungsbereich ist - bezogen auf das Schutzgut Mensch – mit ca. 1,5 km um das Vorhaben ausreichend abgegrenzt (vgl. Punkt A) VIII. und IX.).

Sowohl aus schall- (vgl. Punkt A) IX.) als auch aus luftreinhaltetechnischer Sicht (vgl. Punkt A) VIII.) steht der ca. 5 m südlich des Vorhabens gelegene Betrieb von Elfriede Gangl in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG.

Das Vorhaben des Projektwerbers erreicht den maßgeblichen Schwellenwert zu 52,24 %, das Vorhaben von Elfriede Gangl zu 38,86 %. Da der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht überschritten wird, ist gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 keine Kumulationsprüfung durchzuführen.

**IX.** Das gegenständliche Vorhaben ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**X.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin i.V.

**Dr. Katharina Kanz**  
*(elektronisch gefertigt)*